

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 17-18

Rubrik: Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waren tatsächlich solche schweizerischer Herkunft, resp. Verarbeitung sind.

Den an der Schweizerwoche teilnehmenden Verkaufsgeschäften erwächst als einzige finanzielle Verpflichtung die Erwerbung des einheitlichen Schweizerwochen-Plakats, dessen Preis auf Fr. 2.50 zu stehen kommt.

Die Detaillisten sollen, soweit es unter den derzeitigen Verhältnissen möglich ist, auf die Schweizerwoche hin ihren bisherigen Schweizerwaren tunlichst neue Muster beifügen und alle Vorbereitungen treffen, um sie geschmackvoll und reichhaltig ausstellen zu können.

c) Konsumenten. Das warenbrauchende Publikum konzentrierte sein Kaufinteresse und seine Kaufkraft auf den Zeitpunkt der Schweizerwoche und benütze diese alsdann, erstens, um zu sehen, was alles an Eigenfabrikat in unserem Land erhältlich ist, zweitens, um diesen Eigenprodukten den Vorzug zu geben.

Für die Konsumenten bedeutet die Schweizerwoche eine überlegte, im ganzen Land organisierte und gleichzeitig ertönende Mahnung zur Bevorzugung des nationalen Produktes und eine Kundgebung nationalen Käuferwillens.

d) Wirtschaftliche und gemeinnützige Organisationen, Behörden, Presse, Schule usw. Sie helfen mit bei der Bestellung der Lokalkomitees für die Durchführung der Schweizerwoche und unterstützen deren Propaganda in Versammlungen, in der Presse und in der Schule, sowie durch finanzielle Beiträge.

Neben den Organisationen der Industrie, der Gewerbe und des Handels wirken bei der Schweizerwoche u. a. mit die Neue Helvetische Gesellschaft, der Schweizerische Preßverein, der Schweizerische gemeinnützige Frauenverein, der Bund schweizerischer Frauenvereine, der schweizerische katholische Frauenbund, die soziale Käuferliga der Schweiz und der Schweizerische Bauernverband. Die Unterstützung dieser mächtigen Organisationen ist von großer Wichtigkeit, weil der Erfolg der Schweizerwoche davon abhängt, daß das patriotische Empfinden des Volkes auf wirtschaftliche Fragen ausgedehnt wird.



Zürcher Kantonalkomitee für die Schweizer Mustermesse in Basel.

Die Zürcher Handelskammer hatte die Teilnehmer an der ersten Schweizer Mustermesse und am ständigen Musterlager sowie weitere Interessenten zu einer Versammlung in die „Zimmerleuten“ einberufen. Die vom Vizepräsidenten der Zürcher Handelskammer, Herrn Oberst Richard, präsidierte Versammlung war zahlreich besucht. Herr Dr. W. Meile, der Direktor der Mustermesse in Basel, orientierte in einem kurzen einleitenden Referat über die Organisation der diesjährigen sowie der nächsten Messe. Um alle Kantone zur Mitarbeit heranzuziehen, sollen überall Kantonal- und Regionalkomitees gebildet werden. Anschließend an das Referat fanden die Wahlen für das Zürcher Kantonalkomitee statt. Es wurden gewählt die Herren Ständerat Dr. Wettstein, Oberst Richard, Generalsekretär Boos-Jegher, Dr. P. Gygax, Redakteur der „N. Z. Z.“, Ingenieur Täuber, Rudolf Fürrer und W. Blom.

Die große Papierstoffgewebe-Ausstellung in Breslau findet wie nunmehr feststeht, vom 29. September bis 14. Oktober 1917 im Friebeberg statt.

Die Anmeldungen von Spinnern und Weibern, Konfektionären, Ausstellern und Einkäufern sind sehr groß, ein Beweis für die wirtschaftliche Notwendigkeit der Veranstaltung. Bedeutende Maschinenfabriken werden ihre Spinn- und Webemaschinen im Betrieb vorführen, andere werden mit Plänen, Entwürfen, Modellen vertreten sein.

Eine Wanderausstellung von Papiergebenen im Verein mit den beteiligten Industrien beabsichtigt die Reichsbekleidungsstelle zu veranstalten, die zunächst in Berlin, dann in Düsseldorf, in München und schließlich in Sachsen (Dresden oder Leipzig), in Breslau und Hamburg gezeigt werden soll.



Syndikate



Verkehr in Rohbaumwolle und Baumwollprodukten (Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917, laut Publikation des „Schweizer. Handelsblattes“.) Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 2 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 11. April 1916 betreffend die Bestandesaufnahme von Waren, den Bundesratsbeschuß vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben, sowie den Bundesratsbeschuß vom 30. Juni 1917 betreffend die Kompetenzen des Politischen Departements und des Volkswirtschaftsdepartements

verfügt:

1. Es wird über die sämtlichen inländischen Vorräte an **Rohbaumwolle** und **Baumwollabfällen** (soweit diese nicht in der Bekanntmachung des Politischen Departements vom 28. Dezember 1916, Handelsblatt Nr. 305, genannt sind), **Baumwollgarnen**, **Baumwollzwirnen** und **Baumwollgeweben** die Bestandesaufnahme angeordnet.

Jeder Eigentümer oder Verwahrer vorstehend aufgeführter Waren hat seine Vorräte, auch auf dem Transport befindliche, binnen 5 Tagen, von der Publikation dieser Verfügung im „Schweizerischen Handelsblatt“ an gerechnet, auf vorgeschriebenen Formularen (zu beziehen von der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich) der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich anzugeben.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind diejenigen Bestände jeder einzelnen Warengattung, welche 200 kg nicht übersteigen.

2. Alle Eingänge aus dem Auslande von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, -zwirnen und -geweben sind von den Eigentümern, bzw. Verwahrern der Ware sofort der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich auf von dieser zu beziehenden Formularen anzugeben.

Alle Inlandsküufe und alle Verkäufe und Lieferungen von Baumwollgarnen sind der Baumwollzentrale mit allen von dieser zu bezeichnenden Einzelheiten anzumelden. Von den Verkäufen sind jeweils zwei vollständige Ausfertigungen der Kontrakte, mit rechtsgültiger Unterschrift versehen, der Baumwollzentrale vom Käufer und Verkäufer einzusenden.

3. Auf Verlangen der Baumwollzentrale sind dieser auch alle früher erfolgten Lieferungen von Baumwollgarnen, sowie die Eingänge, Verkäufe und Lieferungen von Baumwollzwirnen, Baumwollgeweben und Baumwollabfällen aller Art (soweit diese nicht in der Bekanntmachung des Politischen Departements vom 28. Dezember 1916, Handelsblatt Nr. 305, genannt sind) mit allen von ihr zu bezeichnenden Einzelheiten anzugeben.

4. Die Baumwollzentrale ist berechtigt, zur Nachprüfung der ihr gemachten Angaben sowie auch in andern Fällen alle ihr nötig erscheinenden Erhebungen zu machen, insbesondere Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen oder Belege und Auskünfte einzuverlangen.

5. Die Baumwollzentrale wacht über den Verkehr von im Inland befindlicher Rohbaumwolle und Baumwollprodukten und ist ermächtigt, gegebenenfalls zweckdienliche Anordnungen zu treffen.

6. Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe der Bundesratsbeschlüsse vom 11. April 1916, bzw. 30. September 1916 bestraft.

7. Diese Verfügung tritt am 3. Oktober 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Juli 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle und Baumwollgarnen aufgehoben.

Die Verfügung des Politischen Departements vom 17. Februar 1917 betreffend Höchstpreise für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz bleibt bestehen.

Finanzgenossenschaft für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren. („Schweiz. Handelsblatt“ vom 5. Juli.) Unter der Firma Finanzgenossenschaft für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren hat sich mit Sitz in Zürich am 12. Juni 1917 eine Genossenschaft gebildet. Sie hat den Zweck, an der Erfüllung

und Einhaltung der vom schweizerischen Bundesrat und den Regierungen anderer Staaten für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren getroffenen oder noch zu treffenden Vereinbarungen finanzieller Natur mitzuwirken. Sie setzt sich deshalb in Verbindung mit den vom Bundesrat mit der Finanzierung beauftragten Organen. Genossenschafter kann jede in der Schweiz niedergelassene, im Handelsregister eingetragene Firma der Seidenweberei oder des Seidenwarenhandels werden. Firmen, welche seit dem 1. Juli 1914 neu entstanden sind oder sich erst seither auf die Branche der Seidenweberei oder des Seidenwarenhandels verlegten, können nur ausnahmsweise Mitglieder der Genossenschaft werden. Der Eintritt erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch Aufnahmeverschluß des Bureaus des Vorstandes, eventuell des Gesamtvorstandes. Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, ein Eintrittsgeld von Fr. 200 zu entrichten. Er hat ferner die vom Vorstand beschlossenen periodischen Beiträge zu leisten, die in Promille auf dem Betrage der dem einzelnen Genossenschafter bewilligten Einfuhrgegenstände berechnet werden. Sodann ist jeder Genossenschafter verpflichtet, zugunsten der Genossenschaft jeweils eine Verpflichtungserklärung für den Fakturabefrag jedes eingegebenen Einfuhrgegenstands auszustellen nach Maßgabe der Statuten. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt auf Grund einer schriftlich erklärten Kündigung, die jederzeit auf Monatsfrist erfolgen kann; b) Konkurs des Genossenschafters; c) Tod des Genossenschafters, bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften durch Auflösung der Firma; und d) durch Ausschluß. Geht die Genossenschaftsfirma mit Aktiven und Passiven auf eine neue Firma über, so kann diese neue Firma vom Vorstand als Mitglied der Genossenschaft unter Entlastung der alten Firma an deren Stelle aufgenommen werden. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen. Ein nach Deckung aller Spesen und Unkosten sowie nach eventueller Zuweisung an Spezialfonds sich ergebender Saldo wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Erzielung eines Gewinnes wird nicht beabsichtigt. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften deren Mitglieder persönlich und solidarisch. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, ein Vorstand von 5—9 (gegenwärtig 6) Mitgliedern, das Bureau und die Kontrollstelle. Das Bureau vertreibt die Genossenschaft nach außen, seine Mitglieder führen je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Im übrigen bezeichnet der Vorstand diejenigen Personen, welche außer den Mitgliedern des Bureaus Kollektivunterschrift führen. Der Vorstand besteht aus: Dr. Alfred Schwarzenbach, Fabrikant, von Thalwil, in Horgen, Präsident; Ulrico Vollenweider, Fabrikant, in Zürich 1, Vizepräsident; Julius Bloch, Kaufmann, in Zürich 2; Jacques Goldmann, Kaufmann, in Zürich 2; Alfred Hoffmann, Kaufmann, in Zürich 7, und Gustav Irriger, Bankdirektor, in Zürich 7; letztere vier Beisitzer. Die Genannten sowie der Protokollführer, Dr. Theophil Niggli, Sekretär der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft, in Zürich 2, führen unter sich je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Geschäftslokal: Bahnhofstraße 45, Zürich 1.

Aus der Stickereiindustrie. Verschiedene irreführende Pressemeldungen über die Frage des Stickereiexportes, und insbesondere die Regelung der Ausfuhr nach Deutschland veranlassen das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen zu einer Richtigstellung. Es wird darin betont, daß durch die veröffentlichte Zusammenstellung (der Ausfuhrkontingente nach Deutschland) der Eindruck erweckt werde, es handle sich um gegenwärtig dem Abschluß entgegengehende neue Verhandlungen, während faktisch nur ein inzwischen zugunsten der Finanzgenossenschaft geregelter Anstand mit der deutschen Einfuhrstelle über nummehrige Erfüllung des abgelaufenen Finanzabkommen von Seiten dieser letzteren in Betracht komme, der mit neuen Einfuhrmöglichkeiten absolut nichts zu tun hat.

Die neue Seidenverwertungs-Gesellschaft in Deutschland ist jetzt vollständig organisiert worden. Der Zweck dieser Gesellschaft ist die Beschaffung und Bewirtschaftung von Natur- und Kunstseide und der Abschluß aller in Zusammenhang damit stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft wird gewissermaßen das Verbindungsglied zwischen Kriegsministerium und der Industrie bilden und

als solches neben vielen anderen Aufgaben die Regelung der Uebernahmebedingungen der beschlagnahmten Seidenbestände zu behandeln haben. Ihre Aufgabe steht im einzelnen darin: 1. Die Rohseidenbestände, die durch die Beschlagnahme festgestellt seien, zu verwahren; 2. die Aufträge der Heeresverwaltung an Seidenstoffen aller Art zu verteilen.

Der Aufsichtsrat besteht aus den Herren: Dr. Rüdenberg, Krefeld, Arthur Giehler, Chemnitz, Gustav Beckers, Krefeld, Walter von Scheven, Krefeld, Abr. Frowein, Elberfeld, Ewald Goecke, Krefeld, Kommerzienrat Baum, Meerane i. Sa., Julius Gütermann, Gutach i. Br., Hans Mez, Freiburg i. Br., Franz Holstein, Krefeld, Adolf Schmitz, Barmen, Gustav Holthausen, Krefeld, Oskar Gebhard, Vohwinkel. Die Seiden-Verwertungs-Gesellschaft ist eine G. m. b. H. mit 200,000 M. Kapital, wovon das Reichsschatzamt 100,000 M. und die Aufsichtsratsmitglieder für sich persönlich die übrigen 100,000 M. übernehmen. Die Gesellschaft hat ihren Betrieb bereits aufgenommen und hat ihren Sitz in Berlin, Viktoria-Luise-Platz 8. Der Vorstand besteht aus den Herren Rudolf Backhaus, Krefeld, Dr. Esters, Süchteln, Klemm, Meerane. Bei der Uebernahme der Rohseide soll unter allen Umständen mindestens der Einstandspreis, zuzüglich eines festen Satzes für Zinsen und Spesen, vergütet werden.

Über die Zusammenlegung von Betrieben in der Seidenindustrie

wird der „Frankfurter-Zeitung“ zu dieser Angelegenheit geschrieben:

„Ueber die zwischen den zuständigen Reichsstellen und den Vertretern der beteiligten Industrieverbände schwelbenden Verhandlungen wegen der bereits als bevorstehend erwähnten Betriebs einschränkungen bzw. Zusammenlegungen in der Seidenindustrie, die infolge des immer stärker werdenden Mangels an Rohmaterial und im Interesse der Kohlenersparung erforderlich werden, ist zu berichten, daß, soweit bis jetzt feststeht, drei Viertel aller Seidenfabriken stillgelegt werden sollen. Von Seidenförbereien bleiben nur drei in Betrieb, je eine in Süddeutschland, rechts des Rheins (Elberfeld?) und links des Rheins (Krefeld?).“

Eine neue große Aktiengesellschaft in der Textilindustrie in Deutschland.

Der von im Kriegsausschuß der deutschen Baumwollindustrie vereinigten deutschen Baumwollinteressenten gebildete Elsässische Textilausschuß beabsichtigt die Gründung einer großen Gesellschaft, die den Namen „Aktiengesellschaft Elsässischer Textilwerke“ tragen soll. Es ist geplant, den gesamten maßgebenden Kreisen der deutschen Baumwollindustrie Gelegenheit zu geben, sich mit Kapital an dieser Gründung zu beteiligen. Unter Führung des Berliner Bankhauses S. Bleichröder sollen eine ganze Anzahl von Banken zu einem Finanzkonsortium vereinigt werden, dem sich einige hervorragend an der Baumwollindustrie interessierte Provinzbanken bereits angeschlossen haben. Genannt werden die Bayerische Vereinsbank, die Bayerische Handelsbank, die Württembergische Vereinsbank, die Süddeutsche Diskonto-Gesellschaft und die Rheinische Kreditbank in Mannheim, außerdem kommen noch zwei westdeutsche und zwei sächsische Banken in Frage. Von Textilunternehmungen sind außer den Elsässischen Fabrikanten auch bayerische Textilkreise, insbesondere Augsburger, beteiligt, während rheinische und sächsisch-thüringische Unternehmer noch beitreten wollen. Nachdem seit langem schon England und kürzlich Frankreich nicht nur zur Liquidierung, sondern auch zur Veräußerung deutschen Privatbesitzes geschritten ist, sieht sich die deutsche Regierung zu gleichem Vorgehen gezwungen. In Betracht kommen in der Hauptsache diejenigen elssässischen Unternehmungen, deren Fabriken, Spinnereien und Webereien zu einem großen Teil feindlichen Ausländern gehören, sowohl Aktiengesellschaften wie auch Privatfirmen. Da es sich natürlich auch um Unternehmungen handelt, die im Operationsgebiet liegen, ist schon wegen der Risikofrage ein großes Kapital notwendig. Man glaubt aber sicher, dies aufbringen zu können.

Erweiterte Beschlagnahme von Spinnpapier und Papiergarnen in Deutschland.

Die enorm gestiegene Knappheit an Webstoffen in Deutschland hat bereits zur Beschlagnahme für Heeresbedarf von entsprechenden WarenSendungen aus neutralen Ländern nach

Deutschland geführt. Aber auch Spinnpapier und Papiergarne sind für Zivilbedarf nicht mehr sicher, wie sich aus nachstehendem ergibt. Der Kriegsausschuss für Textilersatzstoffe in Berlin hat nämlich den Papiergarnwebereien folgendes Rundschreiben zugehen lassen:

„Im Auftrage der Kriegsrohstoffabteilung Sekt. W. III beehren wir uns, Ihnen folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Die in Vorbereitung befindliche Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier und Papiergarn, wird eine erhebliche Verschärfung der bisherigen Bestimmungen bringen. Künftig werden nur sehr beschränkte Mengen Garn für Zivilaufträge zur Verfügung stehen. Daher muß damit gerechnet werden, daß bestehende Zivilaufträge nur zum Teil oder auch gar nicht werden zur Erledigung gelangen können. Es wird dringend abgeraten, weitere Verkäufe für Zivilbedarf zu tätigen und anheimgegeben, bereits jetzt dafür besorgt zu sein, bestehende Garnabschlüsse für Heereszwecke verwenden zu können.“

Eine Erkundigung an zuständiger Stelle hat ergeben, daß die Feingarnherzeugung künftig ausschließlich dem Heeresbedarf zur Verfügung gestellt werden muß, doch könnte damit gerechnet werden, daß von der Erzeugung stärkerer Garne eine nicht unerhebliche Menge für Zivilbedarf bereit stehen könnte. Bis anhin genügte die gesamte Papiergarnherzeugung allerdings bei weitem nicht einmal für den Zivilbedarf.

Wirkerei und Strickerei

Gründung der Genossenschaft der Kunstseideverbraucher in der Tricotagenbranche.

Unter obigem Namen G. K. T. haben sich in den konstituierenden Generalversammlungen vom 3. und 18. September 1917 die hauptsächlichsten Firmen der Strickerei- und Wirkerei-Industrie zu einem Verbande zusammengeschlossen, welcher die Wahrung der Interessen der Gesellschafter durch Aufstellung gemeinsamer Vorschriften für den Verkauf und die Fabrikation der gestrickten und gewirkten Kunstseideartikel bezweckt. Speziell sollen die Verkaufspreise durch Aufstellen von Minimalpreisen geregelt werden, um auf diese Weise zu verhindern, daß die Preiskonkurrenz in den kunstseidenen Erzeugnissen der Wirkerei- und Strickerei-Industrie die Entwicklung und Verbesserung dieses verhältnismäßig sehr jungen Industriezweiges hemmt.

In sehr verdankenswerter Weise hat die Viscose-Gesellschaft A.-G. in Emmenbrücke sich bereit erklärt, die Bestrebungen dieser neuen Genossenschaft zu unterstützen und ihre Erzeugnisse der Kunstseide nur solchen Firmen zur Verarbeitung auf Strick- oder Wirkereimaschinen oder Kettenstühlen zu liefern, welche Mitglieder der G. K. T. sind.

Dadurch wird die Zahl der Outsider, welche event. den Bestrebungen der G. K. T. entgegenarbeiten könnte, jedenfalls eine sehr beschränkte sein, und es ist mit den allseitigen Interessen zu hoffen, daß die Kunstseidenartikel, die heute schon im Modemarkt sich gut eingeführt haben, durch stetige Verbesserungen und Neuheiten sich dort halten werden.

So unliebsam solche Trustbildungen für den freien Kaufmann sein mögen, der, um ein Geschäft zu machen, auch einmal eine große Partie eines beim Publikum begehrten Artikels mit geringem Nutzen und möglichst kleinen Preisen auf den Markt werfen will, und da sich nicht gern irgendwelche Schranken auferlegen läßt, so wird es eben die moderne mechanische Arbeitsweise doch mit sich bringen, daß speziell die Fabrikanten sich immer mehr organisieren müssen, um zu verhindern, daß ihre Erzeugnisse, welche zum Teil ihre Erfahrung sind, oder für welche sie maschinell eingerichtet sind, nicht durch Nachahmungen, die möglichst billig hergestellt werden, sei es durch maschinelle Herstellung großer Mengen, sei es durch möglichste Verringerung der

Qualität, zu Preisen auf den Markt gebracht werden, welche ihnen eine Konkurrenz nicht mehr ermöglichen, und welche den Artikel heruntersetzen und vielleicht in kurzer Zeit wieder vom Weltmarkt verschwinden lassen.

Was die Entwicklung der kunstseidenen Tricoterie-Erzeugnisse anbetrifft, so ist zu sagen, daß die ersten Versuche für Damenjacken, welche sich heute ja noch allgemeiner Beliebtheit erfreuen, in den Jahren 1912 bis 1913 in der Schweiz gemacht wurden.

Ende 1913 war das Stadium der Vorbereitung bereits überschritten, und es waren Vorzeichen vorhanden, daß die aus Kunstseide gearbeiteten Bekleidungsstücke sich bei der Kundschaft beliebt machen würden. Dadurch wurden verschiedene schweizerische Fabrikanten ermutigt, diese Artikel in ihrer Fabrikation aufzunehmen.

An der schweizerischen Landesausstellung 1914 stellten dann verschiedene Tricoteure diesen neuen Artikel aus, der allgemein Überraschung und Aufsehen erregte. Der Weltkrieg unterbrach für kurze Zeit die vergrößerte Nachfrage nach den kunstseidenen Artikeln. Dessen ungeachtet interessierten sich immer mehr schweizerische Wirkerei- und Strickerei-Firmen für die Verarbeitung der Kunstseide und trachteten insbesondere darnach, die Fabrikationsweise zu vervollkommen, so daß nun seit Anfang 1915 ihre Erzeugnisse je länger je mehr im In- und Auslande Beachtung finden, und die Nachfrage dafür täglich zunimmt. Die Vervollkommenung in der Fabrikationsweise und besonders das Färben und Ausrüsten der gewirkten und gestrickten Stoffe aus Kunstseide ermöglichen nicht nur den Artikel zur Herstellung von Jacken zu verwenden, sondern es werden seit zwei Jahren mit steigender Entwicklung Damenkleider, Hüte, überhaupt fast alle Damen- und Kindermoden-Artikel mit solchen Stoffen konfektioniert.

Die neueste Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß nicht nur die einfärbig gewirkten und gestrickten Stoffe erzeugt werden können, sondern daß auch die wieder modern gewordene Technik bedruckter Effekte für die Kleiderstoffe sich anwenden läßt, womit prachtvolle Resultate erzielt werden.

Die Verwendungsmöglichkeit des Kunstseide-Materials für Stoffe und Bekleidungs-Gegenstände befindet sich heute noch im Anfang der Entwicklung und es wird sicher dieses Material noch manche schöne Überraschung bringen, durch Vervollkommenung desselben, um so mehr, als es ein Kleidungsstück liefert, das durch sein kühles Tragen im Sommer von großer Bedeutung ist.

Auch im Interesse des kaufenden Publikums ist es daher, wenn durch eine Minimal-Preisregulierung es den Fabrikanten ermöglicht wird, an der Weiterentwicklung der Kunstseide-Artikel in Bezug auf Solidität und Schönheit zu arbeiten und so auf dem Gebiete der Mode Nouveautés zu schaffen, die solide und schöne Kleidungsstücke liefern. Dr. St.

Industrielle Nachrichten

Rohseideneinfuhr in die Schweiz. Während die Schwierigkeiten für die Ausfuhr von Seidengeweben und -Bändern von Tag zu Tag größer werden und die Zukunft für die Absatzmöglichkeiten der schweizerischen Seidenindustrie sich heute ganz ungünstig darstellt, sieht sich die schweizerische Seidenweberei nun auch noch in bezug auf die Beschaffung des Rohmaterials den mißlichsten Verhältnissen gegenüber. Die Sorge um die Zufuhr von Rohseide hat seit drei Monaten die Fabrik völlig beherrscht und der Bann der über der ganzen schweizerischen Seidenstoff- und Bandweberei, wie auch der Seidenzwirnerei gelegen hat, ist bei Abfassung dieser Zeilen noch nicht gebrochen.

Die Entente hatte Ende Juni dieses Jahres ein vollständiges Ausfuhrverbot für Rohseiden nach der Schweiz erlassen, in der Meinung, daß für die schweizerische seidenverbrauchende Industrie ein ausreichendes Kontingent in gezwirnten Seiden bewilligt werden